

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 15.03.2024	3 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Xanten vom 15.03.2024	4 – 9
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024	10 – 11
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024	11 – 12
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Stoff- und Tuchmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024	12 – 13
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (KleinMontMartre) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024	13 – 14

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Classic Day) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024	15 – 16
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024	16 – 17
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Weihnachtsmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024	17 – 18

**Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 15.03.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Xanten am 14.03.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Personalangelegenheiten

Ämter mit leitender Funktion

1. Ämter mit leitenden Funktionen sind im Beamtenbereich gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 7 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt 1 Jahr.
Bei tariflich Beschäftigten werden Führungspositionen gemäß § 31 TVöD-V zur Erprobung zunächst vorübergehend bis zu einer Dauer von 2 Jahren übertragen. Führungspositionen auf Probe sind ab Entgeltgruppe 10 zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
Weiterhin können bei tariflich Beschäftigten Führungspositionen gemäß § 32 TVöD-V auf Zeit bis zu einer Dauer von 4 Jahren übertragen werden. Führungspositionen auf Zeit sind ab Entgeltgruppe 10 zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Arbeitgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.“

§ 2

§ 15 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- „5. Für die Rats- und Ausschussmitglieder wird eine zusätzliche private Unfallversicherung durch die Stadt Xanten abgeschlossen.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2024

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Xanten
vom 15.03.2024**

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Xanten beschlossen:

**§ 1
Rechtsform**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Xanten. Sie stellt der Allgemeinheit Medien zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

**§ 2
Benutzung**

1. Zwischen der Stadtbücherei und der nutzenden Person besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Mit Betreten der Stadtbücherei und/oder der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen wird die Gültigkeit der Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt. Diese hängt im Eingangsbereich der Bücherei aus.

3. Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.
4. Für die Ausleihe von Medien und Dingen ist ein gültiger Büchereiausweis erforderlich.
5. Gebühren für die Ausleihe /besonderen Leistungen sowie Versäumnisgebühren werden gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 3

Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich oder online. Voraussetzung für die Ausstellung des Büchereiausweises ist die Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit Meldebescheinigung (bei Online-Anmeldungen ein Scan). Kinder bis zum 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung einer sorgeberechtigten Person. Die sorgeberechtigte Person hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.
2. Kollektive Benutzer*innen (z.B. Institutionen) benötigen die Unterschrift bzw. Zustimmung einer bevollmächtigten Person. Der Institutionenausweis wird für die entsprechende Einrichtung ausgestellt.
3. Die Bücherei erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder vertraglichen Maßnahme gestattet:
 - Name der benutzenden Person, ggfs. Titel
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person
 - Passwort (anonymisiert)
 - Telefon- / Handynummer bei Einwilligung
 - E-Mail-Adresse bei Einwilligung
 - Bezeichnung der entliehenen Medien und Dinge.
4. Das Büchereikonto wird auf Antrag der nutzenden Person oder spätestens drei Jahre nach Ablauf der Ausweispflichtigkeit durch die Stadtbücherei gelöscht, soweit keine Medien- oder Entgeltforderungen der Stadtbücherei offen sind. Mit der Löschung des Büchereikontos werden zugleich alle personenbezogenen Daten gelöscht.
5. Die nutzende Person hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über ihre gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggfs. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.
6. Die Bücherei übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z.B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4

Büchereiausweis

1. Der bei der Anmeldung ausgestellte Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.
2. Die benutzende Person ist verpflichtet, Änderungen personenbezogener Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Ausweis wird im Falle des Verlustes für die weitere Benutzung gesperrt, um Missbrauch zu verhindern. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.
3. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 12 von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden oder wenn die Bücherei aus anderen Gründen – insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bücherei – die Rückgabe verlangt.

**§ 5
Ausleihe**

1. Mit einem gültigen Büchereiausweis werden Medien und Dinge aller Art bis zu einer Höchstdauer von 28 Tagen ausgeliehen. Für jede entliehene Medieneinheit wird das Ende der Ausleihfrist (Datum) im Einzelfall bestimmt. Das jeweilige Datum ist dem Büchereikonto und / oder der Ausleihquittung zu entnehmen. Für die Medien und Dinge gelten die genannten Leihfristen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Entliehene Medien und Dinge sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Leihfrist kann vor Ende der Frist telefonisch, per E-Mail oder eigenständig online bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das jeweilige Medium vorliegt. Es können besondere Gebühren für spezielle Medienarten erhoben werden.
3. Für die Ausleihe von Medien sind die Bestimmungen der FSK-/USK-Altersfreigabe zu beachten. Die Medien dürfen nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden. Ausgeliehene Medien und Dinge sind gegen Bearbeitungsgebühr nach § 9 Nr. 11 vormerkbar.
4. Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Dinge je Benutzer*in kann durch die Bücherei begrenzt werden.

**§ 6
Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Xanten vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der Nutzenden gemäß der nordrheinwestfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 zu bezahlen. Die Bestellung erfolgt persönlich, per E-Mail oder online.

**§ 7
Internet**

Informationen können auch über den Internet-Zugang der Bücherei abgerufen werden. Das Aufrufen von Medieninhalten im Internet, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt. Die Bücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Virenfreiheit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Der/die Benutzer*in haftet für die Verletzung von Urheberrechten. Minderjährige können diesen Dienst nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nutzen. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Geräte gibt es keine Gewähr. Die Bücherei behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Der Nutzer/die Nutzerin trägt das Risiko bei Eingabe persönlicher Daten. Die Stadtbücherei haftet nicht für direkte oder indirekte Kosten, die dem Nutzer/der Nutzerin durch bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung entstehen. Für Kosten die der Stadtbücherei durch die bewusste, unbewusste oder fehlerhafte Nutzung durch den Benutzer/die Benutzerin entstehen, haftet der Nutzer/die Nutzerin.

**§ 8
Behandlung der ausgeliehenen Medien und Dinge / Haftung / Schadensersatz**

1. Alle Medien und Dinge sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verlust oder ausbleibender Rückgabe ist die benutzende Person schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Dinge durch die benutzende Person auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
3. Verlust und Beschädigung von Medien und Dingen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

4. Für Schäden, die der Bücherei durch Missbrauch des Büchereiausweises oder durch Unterlassen der Verlustanzeige entstehen, haftet die benutzende Person.
5. Entlehene Medien und Dinge dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Die Nutzung sämtlicher Medien und Dinge erfolgt auf eigene Gefahr. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.
7. Für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen haftet die benutzende Person.

**§ 9
Gebühren**

Die Gebühren werden bei der Eröffnung des Büchereikontos fällig. Der Beitrag gilt für 12 Monate, nicht für das Kalenderjahr. Weitere Gebühren u.a. die Leihgebühren werden bei der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig. Etwaige Säumniszuschläge sind bei der Rückgabe oder beim Einzug der Medien fällig.

1	Benutzungsgebühren		
	1.1	Jahresgebühr für einen Einzelbenutzerausweis	15,00 Euro
	1.2	Jahresgebühr für einen Familienbenutzerausweis	18,00 Euro
	1.3	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für die Ausleihe altersgerechter Medien und Dinge	0,00 Euro
	1.4	Jahresgebühr für Institutionenausweis von sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen	0,00 Euro
	1.5	Jahresgebühr für Personen mit aktuellen Ansprüchen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes SGB II, SGB XII, AsylbLG gegen Vorlage eines entsprechenden Bescheides, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte der Stadt Xanten oder einer Juleica (Jugendleiterkarte)	50 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr
	1.6	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 Euro
	1.7	Tagesausweis	3,00 Euro
2	Leihgebühren		
	2.1	Vormerkung von Medien je Medieneinheit	0,50 Euro
	2.2	Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medieneinheit	3,00 Euro
	2.3	Auslagenersatz für den auswärtigen Leihverkehr an andere Bibliotheken je Medieneinheit	3,00 Euro
3	Säumnisgebühren		
	3.1	Überschreitung der Ausleihfrist bei allen Medien je Medieneinheit und angefangene Woche	1,00 Euro
	3.2	Schriftliche Mahnung bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 14 Tage	3,00 Euro
4	Weitere Gebühren		
	4.1	Ausdruck/Kopie pro Seite DIN A-4 s/w	0,10 Euro

§ 10

Vollstreckung, Versäumnisgebühren

1. Für Medien und Dinge, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
2. Die Versäumnisgebühr für die Überschreitung der Leihfrist je Medium/Ding und angefangene Woche beträgt 1,00 Euro (vgl. § 9 Nr. 3.1).
3. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
4. Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Büchereikonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur Mahnung besteht nicht.
5. Die Gebühren werden gem. § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungswege vollstreckt.

§ 11

Aufenthalt in den Räumen der Bücherei/Hausrecht/Aufsicht

1. Die Stadtbücherei Xanten steht mit ihrem Angebot der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Als kommunale Einrichtung ist sie von allen benutzenden Personen pfleglich zu behandeln.
2. Alle Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
3. Das Aufspielen von Software und die Veränderung von technischen Geräten ist nicht gestattet.
4. Die Benutzenden der Bücherei haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
5. Das Fotografieren und Filmen ist im Gebäude nicht gestattet. Auf Anfrage können Ausnahmen durch das Personal der Stadtbücherei zugelassen werden.
6. Das Essen von fettigen oder schmelzenden Speisen ist in den öffentlichen Büchereiräumen nicht gestattet. Die Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
7. Das Mitbringen von Getränken in geschlossenen Behältnissen ist erlaubt; ausgenommen sind alkoholische Getränke.
8. Für Gegenstände, die den Besuchenden in den Räumen der Bücherei abhandenkommen, wird keine Haftung übernommen.
9. Fundsachen sind dem Personal der Bücherei auszuhändigen.
10. Das Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet.
11. Tiere (mit Ausnahme von Assistenztieren), Fahrräder; Kickboards, Inline-Skates, sonstige Sportgeräte und sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht bzw. dort benutzt werden.
12. Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bücherei.
13. Zur Sicherung ihrer Sachwerte ist die Bücherei berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu treffen.
14. Dem Personal der Stadtbücherei Xanten steht das Hausrecht zu. Verstöße gegen die Hausordnung können Hausverbot zur Folge haben. Den Anweisungen des Personals ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
15. Für Schäden jeglicher Art, die den Benutzerinnen und Benutzern in der Stadtbücherei entstehen, haftet die Stadt Xanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 12
Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen diese Satzung können die Benutzenden von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung der Räume, der Einrichtung oder technischen Anlagen.

**§ 13
Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehende Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 24.02.2011 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten – Büchereigebührensatzung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Xanten – Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei - wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2024

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 18.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 14.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 24.03.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Ostermarkt“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.03.2024
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 18.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 14.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 05.05.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Wein- und Musikfest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.03.2024
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Stoff- und Tuchmarkt) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 18.03.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 14.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 14.07.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Stoff- und Tuchmarkt“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.03.2024
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (KleinMontMartre) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 18.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des

Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 14.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 18.08.2024 aus Anlass der Veranstaltung „KleinMontMartre“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.03.2024
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Classic Day) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 18.03.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 14.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 08.09.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Classic Day“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.03.2024
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 18.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 14.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 13.10.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstmarkt“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.03.2024
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Weihnachtsmarkt) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 18.03.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 14.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, 08.12.2024 aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.03.2024
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz